



Bau- und Zonenreglement

der

Einwohnergemeinde Ufhusen

Entwurf für die Vorprüfung
(Stand: 04.02.2021)

Deponiezone Engelprächtigen

Von den Stimmberechtigten beschlossen am ...

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....

Claudia Bernet-Bättig

.....

Patricia Bühlmann

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....
Datum

.....
Unterschrift

Ergänzung des Bau- und Zonenreglements (Stand kantonale Vorprüfung)

Das Bau- und Zonenreglement (Entwurf vom 14.01.2021 für die Vorprüfung) wird wie folgt ergänzt:

Art. 24a Deponiezone Engelprächtigen (DE)

- 1 *Die Deponiezone Engelprächtigen überlagert die Landwirtschaftszone und ist für den Bau und Betrieb einer Deponie der Typen A und B im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Verwendung von Abfall (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Deponieprojekts festgelegt oder späterhin aufgrund direktem Zusammenhang mit dem Deponieprojekt bewilligt werden. Bauten, Anlagen und Nutzungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Deponie oder deren Nachnutzung stehen, sind nicht zulässig.*
- 2 *Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.*
- 3 *Mindestens 15 % der Deponiefläche sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.*
- 4 *Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wieder herzustellen oder vollständig zu kompensieren.*
- 5 *Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die Deponiezone Engelprächtigen im Rahmen eines Ortsplanungsverfahrens wieder aufzuheben.*

Die Formulierung entspricht weitgehend den Bestimmungen des kantonalen Muster-BZR, ergänzt mit dem Hinweis auf die Festlegung als überlagernde Zone und weiteren geringfügigen Anpassungen. Die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) wird aufgrund der Überlagerung nicht festgelegt – es gilt die ES III der Landwirtschaftszone.